



Benützungssordnung

für das

Kirchlein in Rütli b.L.

Genehmigt durch den Verbandsrat am 17. September 2015

Inkraftsetzung per 1. Januar 2016

Benützungsrecht **Artikel 1**
Das Kirchlein in Rüti b.L. steht wie folgt zur Verfügung:
a) der Reformierten Kirchgemeinde Kirchberg gemäss abgeschloss-
senem Mietvertrag
b) für Trauungen
c) für Abdankungsfeiern bei Beerdigungen
d) für andere religiöse oder musikalische Darbietungen.

Benützungsbewilligungen **Artikel 2**
¹ Benützungsbewilligungen für Artikel 1 c) und d) werden durch
den Geschäftsführer des Gemeindeverbandes ausgestellt.

² Für Trauungen gelten die Bestimmungen und Tarife gemäss Arti-
kel 3 und 4.

Trauungen **Artikel 3**
¹ Die Brautpaare melden ihre Trauung mindestens zwei Monate im
Voraus beim Pfarramt der Reformierten Kirchgemeinde Kirchberg
an.

² Die vom Brautpaar gewünschte Pfarrperson meldet die Trauung
rechtzeitig den Sigristinnen des Kirchleins Rüti b.L.. Verschiebun-
gen oder Abmeldungen von Trauungen sind sofort mitzuteilen.

³ Die Pfarrperson schliesst mit dem Brautpaar eine schriftliche Ver-
einbarung ab, von der eine Kopie dem Gemeindeverband Kirch-
berg BE zuzustellen ist.

Benützungsgebühren **Artikel 4**
Folgende Gebühren werden vom Gemeindeverband Kirchberg BE
resp. von der Kirchgemeinde Kirchberg zuhanden des Gemeinde-
verbandes Kirchberg BE erhoben:

- Abdankungsfeiern:		BGR Kirchgemeinde*
- Trauungen		BGR Kirchgemeinde*
- Taufen:	Kirchenbenützung	Fr. 250.00
	Aufwand Sigristinnen	Fr. 150.00
	Total Kosten	Fr. 400.00**
- Darbietungen	Kirchenbenützung	Fr. 250.00
	Aufwand Sigristinnen	Fr. 150.00
	Total Kosten	Fr. 400.00***

*Benützungs- und Gebührenreglement Kirchgemeinde Kirchberg

**Diese Gebühren werden nicht erhoben, wenn ein Elternteil des
Täuflings der reformierten Kirche angehört und zur Zeit der An-
meldung im Gebiet des Gemeindeverbandes Kirchberg Wohnsitz
hat.

***Kulturelle und religiöse Darbietungen sind von der Gebühren-
pflicht befreit, wenn sie nicht gewinnorientiert sind.

Die revidierte Benützungsordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Die Benützungsordnung vom 22. April 2002 wird auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.

Namens des Verbandsrates

Der Präsident:



Rolf Gasser

Die Sekretärin:



Doris Järmann